

Änderung Beihilfe zur Unterstützung von Betagten (BUB) ab 1. Januar infolge der 6. Staatsreform

1. Allgemeine Informationen

Sind Sie älter als 65 und pflegebedürftig und haben Sie ein niedriges Einkommen? Dann erhalten Sie möglicherweise eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten (BUB) oder möchten Sie vielleicht eine beantragen.

Bis Ende 2016 wurde die BUB für alle Belgier vom FÖD Soziale Sicherheit gewährt. Am 1. Januar 2017 wird die Zuständigkeit für die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten für alle Einwohner Flanderns der Flämischen Gemeinschaft übertragen. Letztlich werden auch die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Wallonische Region die BUB-Akten für Ihren Gebiet übernehmen, eine Zeitplanung wurde jedoch noch nicht festgelegt.

Wohnen Sie in Wallonien oder Brüssel?

Für Personen, die in Brüssel oder Wallonien wohnen, ändert sich nichts. Ihre Akte bleibt beim FÖD Soziale Sicherheit. Die Bezahlungen laufen ununterbrochen weiter und Sie brauchen nichts zu tun. Nur wer in Flandern umsiedelt muss sich mit der Zorgkas in Flandern in Verbindung setzen.

Wohnen Sie in Flandern?

- Erhielten Sie schon eine BUB vom FÖD in 2016? Ihre BUB-Akte wird also ab 1. Januar 2017 von der Pflegeversicherung ihrer Krankenkasse oder von der Vlaamse Zorgkas statt vom FÖD verwaltet.
Der FÖD hat alle relevanten Informationen mit Ihrer Pflegeversicherung ausgetauscht. Die Bezahlungen laufen also ununterbrochen weiter. Sie brauchen weiter nichts zu tun.
- Möchten Sie eine BUB beantragen? Ab 1. Januar 2017 müssen Sie die BUB bei der Pflegeversicherung Ihrer Krankenkasse oder bei der Vlaamse Zorgkas statt beim FÖD beantragen.

Achtung: Ab 1. Januar 2017 ist es für Menschen, die in Flandern wohnen, nicht mehr möglich beim FÖD Soziale Sicherheit eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten (BUB) zu beantragen. Wenden sie sich dafür bitte fortan an die Pflegeversicherung ihrer Krankenkasse oder die Vlaamse Zorgkas. Setzen Sie sich bitte mit der Pflegeversicherung ihrer Krankenkasse in Verbindung, um ihren BUB-Antrag zu stellen. Weitere Informationen finden Sie auf: www.vlaamsesocialebescherming.be/

Die Anerkennung Ihrer Behinderung und die Anforderung Ihrer medizinischen erfolgt auch in Flandern nach wie vor durch den FÖD Soziale Sicherheit.

Die Eingliederungsbeihilfe und die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens für Personen unter 65 werden auch im Flandern nach wie vor beim FÖD Soziale Sicherheit über My Handicap beantragt.

Auszahlung Ihrer Beihilfe zur Unterstützung von Betagten in Flandern

Im August 2017 hat der FÖD Soziale Sicherheit noch die Auszahlungen für alle flämischen BUB-Akten vorgenommen.

Ab September werden die Auszahlungen für die BUB-Akten, die der FÖD schon ausgezahlt hat, und die nicht geprüft werden, von den Pflegekassen übernommen.

Sie brauchen nichts zu tun, und Ihr monatlicher Betrag ändert sich nicht.

Die Pflegekassen werden die Auszahlungen der flämischen BUB-Akten um den 25. des Monats vornehmen, also zum gleichen Zeitpunkt wie die anderen vom FÖD gezahlten Beihilfen.

Für bestimmte Akten werden Sie nach September noch eine Auszahlung vom FÖD empfangen:

- Für neue Akten, für welche noch eine erste Entscheidung zu treffen ist, wird der FÖD die erste Auszahlung vornehmen, wenn Sie Anspruch auf eine BUB haben. Der FÖD zahlt auch etwaige Rückstände für diese Akten aus. Nach der ersten Auszahlung durch den FÖD übernimmt Ihre Pflegekasse die Auszahlung der weiteren monatlichen Beträge.
- Für bestehende, noch zu überprüfende Akten wird der FÖD nach der Entscheidung noch einmal den (angepassten oder nicht angepassten) BUB-Betrag auszahlen. Anschließend wird Ihre Pflegekasse die weiteren monatlichen Beträge auszahlen.

Ziehen Sie von Wallonien oder Brüssel nach Flandern um und haben sie eine BUB bei der FÖD oder einen BUB-Antrag den noch nicht bewilligt würde?

Innerhalb von 3 Monaten nach Ihrer Übersiedlung nach Flandern müssen Sie bei der Pflegeversicherung Ihrer Krankenkasse oder bei der Vlaamse Zorgkas einen neuen Antrag einreichen.

Ziehen Sie von Flandern nach Brüssel oder Wallonien um und haben sie bei der Pflegeversicherung Ihrer Krankenkasse oder bei der Vlaamse Zorgkas eine BUB oder einen BUB-Antrag den noch nicht bewilligt würde?

Innerhalb von 3 Monaten nach Ihrer Übersiedlung nach Brüssel oder Wallonien müssen Sie bei der FÖD einen neuen Antrag einreichen.

2. Auskünfte zu ihrer persönlichen Lage

Nachstehend finden Sie weitere Auskünfte zu ihrer persönlichen Lage, sowie die Kontaktangaben der Behörde, die Ihre Akte verwaltet. Bitte klicken Sie auf den entsprechenden Menüpunkt.

A.	und ich erhielt schon 2016 eine BUB	4
B.	und ich stellte 2016 beim FÖD Soziale Sicherheit einen BUB-Antrag, der noch nicht bewilligt wurde	5
C.	und ich möchte eine BUB beantragen.....	6
2.	ich wohne in Brüssel	8
A.	und ich erhielt schon 2016 eine BUB	8
B.	und ich stellte 2016 beim FÖD Soziale Sicherheit einen BUB-Antrag, der noch nicht bewilligt wurde	8
C.	und ich möchte eine BUB beantragen.....	8
3.	Ich wohne in Wallonien	10
A.	und ich erhielt schon 2016 eine BUB	10
B.	und ich stellte 2016 beim FÖD Soziale Sicherheit einen BUB-ANTRAG, der noch nicht bewilligt wurde	10
D.	und ich möchte eine BUB beantragen	10
4.	Im jahr 2017 ziehe ich von Wallonien oder Brüssel nach Flandern um	11
A.	und ich erhielt schon 2016/2017 eine BUB durch den FÖD.....	11
B.	und ich stellte 2016 beim FÖD Soziale Sicherheit einen BUB-Antrag, der noch nicht bewilligt wurde	12
5.	Ich ziehe im Laufe des Jahres 2017 von Flandern nach Brüssel oder Wallonien um	14
A.	und ich erhielt schon 2017 eine BUB über meine Pflegekasse	14
B.	und ich stellte bei meiner Pflegekasse in Flandern einen BUB-Antrag, der noch nicht bewilligt wurde	15

1. Ich wohne in Flandern

A. und ich erhielt schon 2016 eine BUB

Am 1. Januar wurde die BUB in Flandern vom flämischen Sozialschutz (Vlaamse Sociale Bescherming) übernommen. Wer in Flandern wohnt, ist bei ihm pflichtversichert über die Pflegeversicherung seiner Krankenkasse oder über die Vlaamse Zorgkas. Die Fürsorgekassen sind für die praktische Durchführung des flämischen Sozialschutzes zuständig und sie verwalten künftig Ihre BUB-Akte.

Ihre BUB-Akte wird also ab 1. Januar 2017 von der Pflegeversicherung ihrer Krankenkasse oder von der Vlaamse Zorgkas statt vom FÖD verwaltet.

Der FÖD hat alle relevanten Informationen mit Ihrer Pflegeversicherung ausgetauscht. Die Bezahlungen laufen also ununterbrochen weiter. Sie brauchen weiter nichts zu tun.

Weitere Informationen: www.vlaamsesocialebescherming.be/

Haben Sie Fragen zu Ihrer Akte?

Wenden Sie sich bitte an die Pflegeversicherung Ihrer Krankenkasse oder an die Vlaamse Zorgkas:

Christelijke Mutualiteiten-Zorgkas Vlaanderen

Haachtsesteenweg 579

1031 Brussel

078 15 40 40

contactzorgkas@cm.be

www.cm.be/zorgkas

Zorgkas van de Socialistische Mutualiteiten

Sint-Jansstraat 32-38

1000 Brussel

infoTHAB@socmut.be

www.socmut.be/zorgkas

02/515 81 80

Neutrale Zorgkas Vlaanderen

Antwerpsestraat 145

2500 Lier

info@neutralezorgkas.be

www.neutrale-ziekenfondsen.be

03 491 86 60

Zorgkas van de Liberale Ziekenfondsen

Livornostraat 25

1050 Brussel

thab@lm.be

www.lm.be

02 542 88 70

Zorgkas van de Onafhankelijke Ziekenfondsen

Sint-Huibrechtstraat 19

1150 Brussel
thab@mloz.be
www.mloz.be
09 264 16 94

Vlaamse Zorgkas
Koning Albert-II laan 35, bus 36
1030 Brussel
vlaamsezorgkas@zorg-en-gezondheid.be
www.vlaamsezorgkas.be
02 553 45 90

B. und ich stellte 2016 beim FÖD Soziale Sicherheit einen BUB-Antrag, der noch nicht bewilligt wurde

Der Antrag, den Sie beim FÖD Soziale Sicherheit (GD Personen mit Behinderung) eingereicht haben, wird weiter bearbeitet. Falls weitere Informationen benötigt werden, oder falls Sie zur ärztlichen Untersuchung vorgeladen werden, wird der FÖD Sie darüber informieren. Sie erhalten die Entscheidung über Ihre Akte vom FÖD Soziale Sicherheit zugesendet. Wir setzen Ihre Pflegekasse über unsere Entscheidung in Kenntnis.

Sobald eine Entscheidung über ihre Akte gefällt worden ist, wird sie hinfort durch die Pflegeversicherung Ihrer Krankenkasse oder durch die Vlaamse Zorgkas bearbeitet. Diesbezüglich brauchen Sie selbst weiter nichts zu tun.

Haben Sie eine Frage zum Bearbeitungsstand den medizinischen Teil Ihres Antrags?

Kontaktieren Sie die GD Personen mit Behinderung telefonisch unter der Nummer 0800 987 99 (montags bis freitags, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) oder benutzen Sie das Kontaktformular auf der Webseite www.handicap.belgium.be.

Haben Sie Fragen zum Bearbeitungsstand den administrativen Teil Ihres Antrags oder über Ihre Akte?

Wenden Sie sich bitte an die Pflegeversicherung Ihrer Krankenkasse oder an die Vlaamse Zorgkas:

Christelijke Mutualiteiten-Zorgkas Vlaanderen
Haachtsesteenweg 579
1031 Brussel
078 15 40 40
contactzorgkas@cm.be
www.cm.be/zorgkas

Zorgkas van de Socialistische Mutualiteiten
Sint-Jansstraat 32-38
1000 Brussel
infoTHAB@socmut.be
www.socmut.be/zorgkas
02/515 81 80

Neutrale Zorgkas Vlaanderen
Antwerpsestraat 145

2500 Lier
info@neutralezorgkas.be
www.neutrale-ziekenfondsen.be
03 491 86 60

Zorgkas van de Liberale Ziekenfondsen
Livornostraat 25
1050 Brussel
thab@lm.be
www.lm.be
02 542 88 70

Zorgkas van de Onafhankelijke Ziekenfondsen
Sint-Huibrechtstraat 19
1150 Brussel
thab@mloz.be
www.mloz.be
09 264 16 94

Vlaamse Zorgkas
Koning Albert-II laan 35, bus 36
1030 Brussel
vlaamsezorgkas@zorg-en-gezondheid.be
www.vlaamsezorgkas.be
02 553 45 90

C. und ich möchte eine BUB beantragen

Sind Sie älter als 65 und pflegebedürftig und haben Sie ein niedriges Einkommen? Dann kommen Sie möglicherweise für eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten (BUB) in Betracht.

Ab 1. Januar 2017 müssen Sie die BUB bei der Pflegeversicherung Ihrer Krankenkasse oder bei der Vlaamse Zorgkas statt beim FÖD beantragen.

Die Verwaltungsuntersuchung bezüglich Ihrer Daten (z.B. Höhe Ihres Einkommens, Spargeld, ...) wird von der Pflegeversicherung Ihrer Krankenkasse oder von der Vlaamse Zorgkas durchgeführt.

Die Anerkennung Ihrer Behinderung und die Anforderung Ihrer medizinischen Unterlagen bei Ihrem Hausarzt erfolgt nach wie vor durch den FÖD Soziale Sicherheit. Ihre Pflegeversicherung setzt uns über Ihren Antrag in Kenntnis, woraufhin wir mit Ihrem Hausarzt Kontakt aufnehmen. Falls weitere Informationen benötigt werden, oder falls Sie zur ärztlichen Untersuchung vorgeladen werden, wird der FÖD Sie darüber informieren.

Ihre Pflegeversicherung wird über unsere Entscheidung in Kenntnis gesetzt, informiert Sie darüber und verwaltet Ihre Akte.

Weitere Informationen: www.vlaamssocialebescherming.be/

Haben Sie eine Frage zum Bearbeitungsstand den medizinischen Teil Ihres Antrags?

Kontaktieren Sie die GD Personen mit Behinderung telefonisch unter der Nummer 0800 987 99 (montags bis freitags, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) oder benutzen Sie das Kontaktformular auf der Webseite www.handicap.belgium.be.

Haben Sie Fragen zum Bearbeitungsstand den administrativen Teil Ihres Antrags oder über Ihre Akte?

Wenden Sie sich bitte an die Pflegeversicherung Ihrer Krankenkasse oder an die Vlaamse Zorgkas:

Christelijke Mutualiteiten-Zorgkas Vlaanderen

Haachtsesteenweg 579

1031 Brussel

078 15 40 40

contactzorgkas@cm.be

www.cm.be/zorgkas

Zorgkas van de Socialistische Mutualiteiten

Sint-Jansstraat 32-38

1000 Brussel

infoTHAB@socmut.be

www.socmut.be/zorgkas

02/515 81 80

Neutrale Zorgkas Vlaanderen

Antwerpsestraat 145

2500 Lier

info@neutralezorgkas.be

www.neutrale-ziekenfondsen.be

03 491 86 60

Zorgkas van de Liberale Ziekenfondsen

Livornostraat 25

1050 Brussel

thab@lm.be

www.lm.be

02 542 88 70

Zorgkas van de Onafhankelijke Ziekenfondsen

Sint-Huibrechtstraat 19

1150 Brussel

thab@mloz.be

www.mloz.be

09 264 16 94

Vlaamse Zorgkas

Koning Albert-II laan 35, bus 36

1030 Brussel

vlaamsezorgkas@zorg-en-gezondheid.be

www.vlaamsezorgkas.be

02 553 45 90

2. ich wohne in Brüssel

A. und ich erhielt schon 2016 eine BUB

Für Personen, die in Brüssel wohnen, ändert sich nichts. Ihre Akte bleibt beim FÖD Soziale Sicherheit. Die Bezahlungen laufen ununterbrochen weiter und Sie brauchen nichts zu tun.

Haben Sie eine Frage zu Ihrer Akte?

Kontaktieren Sie die GD Personen mit Behinderung telefonisch unter der Nummer 0800 987 99 (montags bis freitags, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) oder benutzen Sie das Kontaktformular auf der Webseite www.handicap.belgium.be.

B. und ich stellte 2016 beim FÖD Soziale Sicherheit einen BUB-Antrag, der noch nicht bewilligt wurde

Für Personen, die in Brüssel wohnen, ändert sich nichts. Ihre Akte bleibt beim FÖD.

Der Antrag, den Sie beim FÖD Soziale Sicherheit (GD Personen mit Behinderung) eingereicht haben, wird weiter bearbeitet. Falls weitere Informationen benötigt werden, oder falls Sie zur ärztlichen Untersuchung vorgeladen werden, wird der FÖD Sie darüber informieren. Sie erhalten die Entscheidung über Ihre Akte vom FÖD Soziale Sicherheit zugesendet, welcher Ihre Beihilfe auszahlen wird.

Haben Sie Fragen zu Ihrer Akte?

Kontaktieren Sie die GD Personen mit Behinderung telefonisch unter der Nummer 0800 987 99 (montags bis freitags, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) oder benutzen Sie das Kontaktformular auf der Webseite www.handicap.belgium.be.

C. und ich möchte eine BUB beantragen

Für Personen, die in Brüssel wohnen, ändert sich nichts. Ihre Akte bleibt beim FÖD.

Sind Sie älter als 65 und pflegebedürftig und haben Sie ein niedriges Einkommen? Dann kommen Sie möglicherweise für eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten (BUB) in Betracht.

Wie stellen Sie einen Antrag?

Über www.myhandicap.belgium.be können Sie mit Hilfe Ihres elektronischen Personalausweises Ihren Antrag selbst einreichen. Weitere Informationen zum Antragsverfahren finden sie auf der Webseite www.handicap.belgium.be

Brauchen Sie Hilfe zu Ihrem Antrag?

Ein Verwandter oder Bekannter kann den Antrag für Sie einreichen mit Hilfe Ihres elektronischen Personalausweises und Ihrer Pin. Auch die Mitarbeiter der Gemeinde, des ÖSHZ, der GD Personen mit Behinderung und der Krankenkasse können den Antrag für Sie einreichen. Alle Kontaktpunkte finden Sie auf der Webseite des FÖD:

<http://handicap.belgium.be/docs/fr/points-contact-communes-fr.pdf>

Haben Sie eine Frage zu Ihrer Akte?

Kontaktieren Sie die GD Personen mit Behinderung telefonisch unter der Nummer 0800 987 99 (montags bis freitags, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) oder benutzen Sie das Kontaktformular auf der Webseite www.handicap.belgium.be.

3. Ich wohne in Wallonien

A. und ich erhielt schon 2016 eine BUB

Für Personen, die in Wallonien wohnen, ändert sich nichts. Ihre Akte bleibt beim FÖD Soziale Sicherheit. Die Bezahlungen laufen ununterbrochen weiter und Sie brauchen nichts zu tun.

Haben Sie eine Frage zu Ihrer Akte?

Kontaktieren Sie die GD Personen mit Behinderung telefonisch unter der Nummer 0800 987 99 (montags bis freitags, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) oder benutzen Sie das Kontaktformular auf der Webseite www.handicap.belgium.be.

B. und ich stellte 2016 beim FÖD Soziale Sicherheit einen BUB-ANTRAG, der noch nicht bewilligt wurde

Für Personen, die in Wallonien wohnen, ändert sich nichts. Ihre Akte bleibt beim FÖD Soziale Sicherheit.

Der Antrag, den Sie beim FÖD Soziale Sicherheit (GD Personen mit Behinderung) eingereicht haben, wird weiter bearbeitet. Falls weitere Informationen benötigt werden, oder falls Sie zur ärztlichen Untersuchung vorgeladen werden, wird der FÖD Sie darüber informieren. Sie erhalten die Entscheidung über Ihre Akte vom FÖD Soziale Sicherheit zugesendet, welcher auch Ihre Beihilfe auszahlen wird.

Haben Sie eine Frage zu Ihrer Akte?

Kontaktieren Sie die GD Personen mit Behinderung telefonisch unter der Nummer 0800 987 99 (montags bis freitags, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) oder benutzen Sie das Kontaktformular auf der Webseite www.handicap.belgium.be.

D. und ich möchte eine BUB beantragen

Für Personen, die in Wallonien wohnen, ändert sich nichts. Sie reichen Ihren Antrag also beim FÖD ein.

Sind Sie älter als 65 und pflegebedürftig und haben Sie ein niedriges Einkommen? Dann kommen Sie möglicherweise für eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten (BUB) in Betracht.

Wie stelle ich einen Antrag?

Über www.myhandicap.belgium.be können Sie mit Hilfe Ihres elektronischen Personalausweises Ihren Antrag selbst einreichen. Weitere Informationen zum Antragsverfahren finden sie auf der Webseite www.handicap.belgium.be

Brauchen Sie Hilfe zu Ihrem Antrag?

Ein Verwandter oder Bekannter kann den Antrag für Sie einreichen mit Hilfe Ihres elektronischen Personalausweises und Ihrer Pin. Auch die Mitarbeiter der Gemeinde, des ÖSHZ, der GD Personen mit Behinderung und der Krankenkasse können den Antrag für Sie einreichen. Alle Kontaktpunkte finden Sie auf der Webseite des FÖD: <http://handicap.belgium.be/docs/fr/points-contact-communes-fr.pdf>

Kontaktieren Sie die GD Personen mit Behinderung telefonisch unter der Nummer 0800 987 99 (montags bis freitags, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) oder benutzen Sie das Kontaktformular auf der Webseite www.handicap.belgium.be.

4. Im Jahr 2017 ziehe ich von Wallonien oder Brüssel nach Flandern um

A. und ich erhielt schon 2016/2017 eine BUB durch den FÖD

Am 1. Januar 2017 wird die BUB in Flandern vom flämischen Sozialschutz übernommen. Wer nach Flandern umzieht, ist verpflichtet, sich ihm über die Pflegeversicherung der Krankenkasse oder der Vlaamse Zorgkas anzuschließen. Die Pflegekassen sind für die praktische Durchführung des flämischen Sozialschutzes verantwortlich. Künftig verwalten sie u.a. Ihre BUB-Akte.

Haben Sie schon vom FÖD Soziale Sicherheit eine BUB gewährt bekommen? In dem Fall wird Ihre Akte nicht automatisch übertragen, wenn Sie in die andere Region übersiedeln.

Siedeln Sie nach Flandern über, so bekommen Sie vom FÖD Soziale Sicherheit einen Brief mit der Bitte, bei der Pflegeversicherung Ihrer Krankenkasse oder der Vlaamse Zorgkas einen neuen BUB-Antrag einzureichen.

Achtung: Die Auszahlung der BUB beim FÖD wird am Ende des Monats Ihres Umzugs eingestellt. Innerhalb von 3 Monaten nach Ihrer Übersiedlung nach Flandern müssen Sie bei der Pflegeversicherung Ihrer Krankenkasse oder bei der Vlaamse Zorgkas einen neuen Antrag einreichen.

Nur dann haben Sie ab dem ersten Tag des Monats, die auf den Monat Ihres Umzugs folgt Anspruch auf die BUB in Flandern. Die Pflegekasse behandelt Ihren Antrag so schnell wie möglich, sodass Ihre BUB schnellstmöglich erneut gezahlt wird. Ihre BUB wird bis zum 1. Tag des Monats, die auf den Monat Ihres Umzugs nach Flandern folgt rückwirkend ausgezahlt.

Reagieren Sie nicht innerhalb von 3 Monaten?

So beanspruchen Sie die BUB in Flandern erst ab dem ersten Tag Ihres neuen Antrags bei Ihrer Pflegekasse. Es gibt somit keine rückwirkende Auszahlung der BUB für den Zeitraum zwischen der Einstellung Ihrer BUB beim FÖD und Ihrem neuen Antrag auf eine BUB bei Ihrer Pflegekasse in Flandern.

Es ist also wichtig, innerhalb von 3 Monaten nach Ihrem Umzug zu reagieren!

Weitere Informationen: <http://www.vlaamsesocialebescherming.be>

Haben Sie Fragen zu Ihrer Akte?

Wenden Sie sich bitte an die Pflegeversicherung Ihrer Krankenkasse oder an die Vlaamse Zorgkas:

Christelijke Mutualiteiten-Zorgkas Vlaanderen

Haachtsesteenweg 579

1031 Brussel

078 15 40 40

contactzorgkas@cm.be

www.cm.be/zorgkas

Zorgkas van de Socialistische Mutualiteiten

Sint-Jansstraat 32-38

1000 Brussel

infoTHAB@socmut.be

www.socmut.be/zorgkas

02/515 81 80

Neutrale Zorgkas Vlaanderen
Antwerpsestraat 145
2500 Lier
info@neutralezorgkas.be
www.neutrale-ziekenfondsen.be
03 491 86 60

Zorgkas van de Liberale Ziekenfondsen
Livornostraat 25
1050 Brussel
thab@lm.be
www.lm.be
02 542 88 70

Zorgkas van de Onafhankelijke Ziekenfondsen
Sint-Huibrechtstraat 19
1150 Brussel
thab@mloz.be
www.mloz.be
09 264 16 94

Vlaamse Zorgkas
Koning Albert-II laan 35, bus 36
1030 Brussel
vlaamsezorgkas@zorg-en-gezondheid.be
www.vlaamsezorgkas.be
02 553 45 90

B. und ich stellte 2016 beim FÖD Soziale Sicherheit einen BUB-Antrag, der noch nicht bewilligt wurde

Der Antrag, den Sie beim FÖD Soziale Sicherheit (GD Personen mit Behinderung) eingereicht haben, wird weiter bearbeitet. Falls weitere Informationen benötigt werden, oder falls Sie zur ärztlichen Untersuchung vorgeladen werden, wird der FÖD Sie darüber informieren. Sie bekommen die Entscheidung über Ihre Akte vom FÖD Soziale Sicherheit zugesendet.

Achtung: Der FÖD benachrichtigt Ihre Pflegekasse, wenn Sie während der Bearbeitung Ihres Antrags nach Flandern umsiedeln. Sie werden einen Brief von Ihrer Pflegekasse empfangen, mit der Bitte, Ihre Akte einstweilen auf Ihre Pflegekasse zu übertragen (Pflicht). Dazu brauchen Sie nicht auf die Entscheidung des FÖD zu warten.

Im Fall einer günstigen Entscheidung erfolgt Ihr Beihilfeanspruch bis zum Monat Ihrer Umsiedlung über den FÖD. Anschließend stellt der FÖD die Entscheidung und die Bezahlung am Ende des Monats der Umsiedlung aus.

Sie müssen Ihre Akte innerhalb von 3 Monaten nach Ihrer Umsiedlung nach Flandern auf die Pflegeversicherung Ihrer Krankenkasse oder auf die Vlaamse Zorgkas übertragen.

Nur dann haben Sie ab dem ersten Tag des Monats, die auf den Monat Ihres Umzugs folgt Anspruch auf die BUB in Flandern. Der FÖD und die Pflegekasse behandeln Ihren Antrag so schnell wie möglich,

sodass Ihre BUB schnellstmöglich erneut gezahlt wird. Ihre BUB wird bis zum 1. Tag des Monats, die auf den Monat Ihres Umzugs nach Flandern folgt rückwirkend ausgezahlt.

Reagieren Sie nicht innerhalb von 3 Monaten?

So beanspruchen Sie die BUB in Flandern erst ab dem ersten Tag Ihres neuen Antrags bei Ihrer Pflegekasse. Es gibt somit keine rückwirkende Auszahlung der BUB für den Zeitraum zwischen der Einstellung Ihrer BUB beim FÖD und Ihrem neuen Antrag auf eine BUB bei Ihrer Pflegekasse in Flandern.

Es ist also wichtig, innerhalb von 3 Monaten nach Ihrem Umzug zu reagieren!

5. Ich ziehe im Laufe des Jahres 2017 von Flandern nach Brüssel oder Wallonien um

A. und ich erhielt schon 2017 eine BUB über meine Pflegekasse

Am 1. Januar 2017 wurde die BUB in Flandern von der Pflegeversicherung der flämischen Krankenkasse übernommen. In Brüssel und Wallonien bleibt der FÖD Soziale Sicherheit nach wie vor zuständig.

Haben Sie eine BUB-Akte bei Ihrer Pflegekasse in Flandern? Dann wird Ihre Akte nicht automatisch übertragen, wenn Sie nach Wallonien oder Brüssel umsiedeln.

Siedeln Sie von Flandern in eine andere Region über, so bekommen Sie von Ihrer Pflegekasse einen Brief mit der Bitte, beim FÖD Soziale Sicherheit einen neuen BUB-Antrag einzureichen.

Achtung: Die Auszahlung der BUB bei Ihrer Pflegekasse wird am Ende des Monats Ihres Umzugs eingestellt. Innerhalb von 3 Monaten nach Ihrer Übersiedlung nach Brüssel oder Wallonien müssen Sie beim FÖD einen neuen Antrag einreichen.

Nur dann haben Sie ab dem ersten Tag des Monats, die auf den Monat Ihres Umzugs folgt Anspruch auf die BUB in Brüssel oder Wallonien. Der FÖD behandelt Ihren Antrag so schnell wie möglich, sodass Ihre BUB schnellstmöglich erneut gezahlt wird. Ihre BUB wird bis zum 1. Tag des Monats, die auf den Monat Ihres Umzugs nach Brüssel oder Wallonien folgt rückwirkend ausgezahlt.

Reagieren Sie nicht innerhalb von 3 Monaten?

So beanspruchen Sie die BUB in Brüssel oder Wallonien erst ab dem ersten Tag Ihres neuen Antrags beim FÖD. Es gibt somit keine rückwirkende Auszahlung der BUB für den Zeitraum zwischen der Einstellung Ihrer BUB bei Ihrer Pflegekasse und Ihrem neuen Antrag auf eine BUB beim FÖD.

Es ist also wichtig, innerhalb von 3 Monaten nach Ihrem Umzug zu reagieren!

Weitere Informationen: <http://www.vlaamsesocialebescherming.be>

Wie reichen Sie einen neuen BUB-Antrag beim FÖD?

Über www.myhandicap.belgium.be können Sie mit Hilfe Ihres elektronischen Personalausweises Ihren Antrag selbst einreichen. Weitere Informationen zum Antragsverfahren finden sie auf der Webseite www.handicap.belgium.be

Brauchen Sie Hilfe zu Ihrem Antrag?

Ein Verwandter oder Bekannter kann den Antrag für Sie einreichen mit Hilfe Ihres elektronischen Personalausweises und Ihrer Pin. Auch die Mitarbeiter der Gemeinde, des ÖSHZ, der GD Personen mit Behinderung und der Krankenkasse können den Antrag für Sie einreichen. Alle Kontaktpunkte finden Sie auf der Webseite des FÖD:

<http://handicap.belgium.be/docs/fr/points-contact-communes-fr.pdf>

Haben Sie eine Frage zu Ihrer Akte?

Kontaktieren Sie die GD Personen mit Behinderung telefonisch unter der Nummer 0800 987 99 (montags bis freitags, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) oder benutzen Sie das Kontaktformular auf der Webseite www.handicap.belgium.be.

- B. und ich stellte bei meiner Pflegekasse in Flandern einen BUB-Antrag, der noch nicht bewilligt wurde

Ihr Antrag wird von der Pflegeversicherung Ihrer Krankenkasse oder der Vlaamse Zorgkas weiter bearbeitet.

Die Verwaltungsuntersuchung bezüglich Ihrer Daten (z.B. Höhe Ihres Einkommens, Spargeld, ...) wird von der Pflegeversicherung Ihrer Krankenkasse oder von der Vlaamse Zorgkas durchgeführt.

Die Anerkennung Ihrer Behinderung und die Anforderung Ihrer medizinischen Unterlagen bei Ihrem Hausarzt erfolgt nach wie vor durch den FÖD Soziale Sicherheit. Ihre Pflegeversicherung setzt uns über Ihren Antrag in Kenntnis, woraufhin wir mit Ihrem Hausarzt Kontakt aufnehmen. Falls weitere Informationen benötigt werden, oder falls Sie zur ärztlichen Untersuchung vorgeladen werden, wird der FÖD Sie darüber informieren.

Wir setzen Ihre Pflegekasse über unsere Entscheidung in Kenntnis.

Sie erhalten die Entscheidung über Ihre Akte von Ihrer Pflegekasse zugesendet.

Achtung: Ihre Pflegekasse benachrichtigt den FÖD, wenn Sie während der Bearbeitung Ihres Antrags nach Brüssel oder Wallonien umsiedeln. Sie werden einen Brief von Ihrer Pflegekasse empfangen, mit der Bitte, Ihre Akte einstweilen auf den FÖD zu übertragen (Pflicht). Dazu brauchen Sie nicht zu warten, bis Ihre Pflegekasse Ihnen die Entscheidung des FÖD bezüglich der Anerkennung Ihrer Behinderung mitteilt.

Im Fall einer günstigen Entscheidung erfolgt Ihr Beihilfeanspruch bis zum Monat Ihrer Umsiedlung über Ihre Pflegekasse. Anschließend stellt Ihre Pflegekasse die Entscheidung und die Bezahlung am Ende des Monats der Umsiedlung aus.

Innerhalb von 3 Monaten nach Ihrer Übersiedlung nach Brüssel oder Wallonien müssen Sie Ihre Akte auf den FÖD Soziale Sicherheit übertragen.

Nur dann haben Sie ab dem ersten Tag des Monats, die auf den Monat Ihres Umzugs folgt Anspruch auf die BUB in Brüssel oder Wallonien. Der FÖD behandelt Ihren Antrag so schnell wie möglich, sodass Ihre BUB schnellstmöglich erneut gezahlt wird. Ihre BUB wird bis zum 1. Tag des Monats, die auf den Monat Ihres Umzugs nach Brüssel oder Wallonien folgt rückwirkend ausgezahlt.

Reagieren Sie nicht innerhalb von 3 Monaten?

So beanspruchen Sie die BUB in Brüssel oder Wallonien erst ab dem ersten Tag Ihres neuen Antrags beim FÖD. Es gibt somit keine rückwirkende Auszahlung der BUB für den Zeitraum zwischen der Einstellung Ihrer BUB bei Ihrer Pflegekasse und Ihrem neuen Antrag auf eine BUB beim FÖD.

Es ist also wichtig, innerhalb von 3 Monaten nach Ihrem Umzug zu reagieren!

Haben Sie eine Frage zu Ihrer Akte?

Kontaktieren Sie die GD Personen mit Behinderung telefonisch unter der Nummer 0800 987 99 (montags bis freitags, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) oder benutzen Sie das Kontaktformular auf der Webseite www.handicap.belgium.be.